



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16- 2644  
Mail: [poststelle@mffjiv.rlp.de](mailto:poststelle@mffjiv.rlp.de)  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

25. Oktober 2017

**Mein Aktenzeichen**  
19 347-00001/2003-001

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Dr. Jan Schneider  
[Jan.Schneider@mffjiv.rlp.de](mailto:Jan.Schneider@mffjiv.rlp.de)

**Telefon / Fax**  
06131 16 - 5182  
06131 1617 - 5182

## Die Ausbildungsduldung – Merkblatt für Unternehmen

### 1. Die Ausbildung von Asylsuchenden vor und nach der Entscheidung über den Asylantrag

- Asylsuchende stellen in Deutschland einen Asylantrag, über den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet.
- Während des Asylverfahrens besitzen die Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung.
- Asylsuchende benötigen im laufenden Asylverfahren die Erlaubnis der Ausländerbehörde für die Beschäftigungsaufnahme. Das gilt auch für die Aufnahme von Berufsausbildungen.
- Wird dem Asylantrag stattgegeben, erteilt die Ausländerbehörde den Asylsuchenden einen Aufenthaltstitel, der auch die Beschäftigung erlaubt. Damit kann eine Ausbildung, die bereits während des Asylverfahrens begonnen wurde, fortgeführt werden.
- Wird dem Asylantrag nicht stattgegeben und bleibt auch eine eventuelle Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes ohne Erfolg, werden die Asylsuchenden ausreisepflichtig.

- Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erhalten sie jedoch Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung. So können sie eine Ausbildung, die sie bereits während des Asylverfahrens begonnen haben, fortführen oder auch nach der negativen Entscheidung des Bundesamtes eine Ausbildung aufnehmen.

## **2. Voraussetzungen der Ausbildungsduldung**

- Qualifizierte Berufsausbildung von mind. zwei Jahren Regeldauer
- Vorlage des Ausbildungsvertrags; kann die Ausländerbehörde nicht selbst feststellen, ob der Ausbildungsvertrag formell und rechtlich wirksam ist, kann sie vorab die Eintragung bei der Kammer verlangen
- Ausbildungsbeginn binnen drei Monaten (eine längere Einstiegsqualifikation kann berücksichtigt werden, wenn ein Ausbildungsvertrag für eine direkt anschließende qualifizierte Berufsausbildung bei Beginn der Einstiegsqualifikation vorgelegt wird)
- Erfüllung der Mitwirkungspflichten (Identitätsklärung, ggf. Passbeschaffung)
- Keine Verurteilung zu Geld-/Freiheitsstrafe von mehr als 50 Tagen/Tagessätzen
- Kein Missbrauch (z.B. Ausbildung von Fachleuten oder Ausbildung von Personen ohne Deutschkenntnisse)
- Ausgeschlossen sind Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben
- Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn die Ausländerbehörde bereits konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet hat (etwa Aufforderung zur Passbeschaffung oder Flugbuchung für eine Abschiebung). Wird die Ausbildung vor Beendigung des Asylverfahrens eingeleitet, leitet die Ausländerbehörde keine derartigen Maßnahmen ein und die Ausbildung kann auch bei negativem Abschluss des Verfahrens weitergeführt werden.

- Es gibt keine Altersgrenze für den Ausbildungsbeginn

### **3. Abbruch oder Verlängerung der Ausbildung**

- Der Ausbildungsbetrieb muss der Ausländerbehörde den Abbruch oder die Beendigung der Ausbildung melden.
- Verlängert sich die Ausbildung etwa infolge von Krankheit oder weil eine Prüfung wiederholt werden muss, wird auch die Ausbildungsduldung verlängert.

### **4. Nach der Ausbildung**

- Nach erfolgreichem Abschluss dürfen Auszubildende mit Ausbildungsduldung für zwei Jahre in einem Beruf arbeiten, der der erworbenen Qualifikation entspricht.
- Werden sie nicht direkt übernommen, können sie binnen sechs Monaten einen entsprechend qualifizierten Arbeitsplatz suchen.
- Nach zwei Jahren qualifizierter Beschäftigung erhalten sie die Erlaubnis, jede Beschäftigung anzunehmen.

## **WICHTIG!**

Auch Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob ihre ausländischen Auszubildenden eine Arbeitserlaubnis besitzen. Das steht immer im Aufenthaltsdokument. Die Arbeitserlaubnis kann allgemein bestehen oder auf eine bestimmte Firma, Tätigkeit oder einen Zeitraum beschränkt sein. Wenn die gewünschte Beschäftigung nicht mit der Erlaubnis übereinstimmt (etwa anderer Betrieb oder andere Art der Beschäftigung), muss die Ausländerin oder der Ausländer bei der Ausländerbehörde eine Änderung beantragen.

**Im Zweifel gibt die örtliche Ausländerbehörde Auskunft.**